

Vergabereglement Corona-Soforthilfe Suisseculture Sociale

1. Grundlagen

Der Verein Suisseculture Sociale betreibt einen treuhänderisch geführten Fonds für Nothilfe, basierend auf der COVID-Verordnung Kultur vom 20. März 2020 sowie der Leistungsvereinbarung zwischen Suisseculture Sociale und dem Bundesamt für Kultur (BAK) sowie der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia.

2. Zweck

Der Nothilfefonds bezweckt die ergänzende Unterstützung professioneller Kulturschaffender, welche aufgrund des Coronavirus und der damit verbundenen Massnahmen in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

3. Kein Rechtsanspruch

Die Beurteilung der Gesuche erfolgt abschliessend durch Suisseculture Sociale. Es bestehen kein Rechtsanspruch auf Unterstützung und keine Rechtsmittel gegen die getroffenen Entscheide.

4. Gesuchsbehandlung

Kulturschaffende, welche einen Beitrag aus dem Nothilfefonds beantragen, müssen über das dafür eingerichtete Webtool auf www.suisseculturesociale.ch ein Unterstützungsgesuch einreichen. Die Gesuchstellenden erklären sich mit Einreichen des Gesuchs einverstanden, dass ausbezahlte Beträge aus bewilligten Gesuchen jenen kantonalen und staatlichen Stellen gemeldet werden, die in der Leistungsvereinbarung bezeichnet sind.

Eingereichte Gesuche durchlaufen vier Stufen:

1. Automatische Bestätigung des Gesuchseingangs inkl. Prüfung der Vollständigkeit;
2. Materielle Prüfung des Gesuchs;
3. Kontrolle des Vorentscheids und definitiver Entscheid;
4. Kommunikation des Entscheids sowie allfällige Auszahlung

4.1. Gesuchseingang

Die Sachbearbeitenden prüfen die Vollständigkeit des Gesuches und bestätigen dem/der Gesuchstellenden den Eingang des Gesuchs. Gesuche, welche nach dem 20. Mai 2020 eingereicht werden, werden zurückgewiesen. Dossiers ohne Nachweis, dass der Gesuchsteller ein Gesuch bei der EO eingereicht hat, werden zurückgewiesen.

Die Sachbearbeitenden kontaktieren die Gesuchstellenden bei fehlenden oder zu ergänzenden (siehe 4.2) Unterlagen oder unvollständigen Angaben.

Ein Gesuch wird grundsätzlich von einem/einer Sachbearbeitenden bearbeitet.

4.2 Materielle Prüfung

Die Sachbearbeitenden der Prüfinstanz führen anhand der Kriterien dieses Reglements (siehe Ziff. 5.) eine materielle Prüfung durch. Sie können von den Gesuchstellenden weitere Unterlagen einfordern, insbesondere dann, wenn die Selbstdeklaration der Gesuchstellenden unvollständig oder zu wenig aufschlussreich erscheint.

Gestützt auf die Prüfung des Gesuchs erlässt der oder die Sachbearbeitende einen Vorentscheid zu Händen der Kontrollinstanz. Der oder die Sachbearbeitende bestätigt seine Kontrolle (inkl. Datum).

Die Sachbearbeitenden der Prüfinstanz stehen in regelmässigem Austausch mit den Mitarbeitenden der Kontrollinstanz im Sinne einer Qualitätskontrolle des Gesuchsprozesses.

In einem Entscheidverfahren befangene Sachbearbeitende, insbesondere weil ein persönliches Interesse am

Entscheid besteht bzw. ein Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnis mit dem oder der Gesuchstellenden, treten in den Ausstand.

4.3 Kontrolle der materiellen Prüfung

Die Mitglieder der Kontrollinstanz kontrollieren den Vorentscheid der Prüfinstanz.

Wenn sie zum Schluss kommen, dass der Vorentscheid nicht gemäss den Kriterien dieses Reglements (siehe Ziff. 5.) gefällt wurde, weisen sie das Gesuch zur erneuten (materiellen) Beurteilung an die materielle Prüfinstanz zurück. Hält die Prüfinstanz an ihrem Vorentscheid fest, entscheidet die Kontrollinstanz mit einfachem Mehr. Die Kontrollinstanz bestätigt ihren Entscheid (inkl. Datum).

Mitglieder der Kontrollinstanz legen persönliche Befangenheiten offen. Wenn ein unmittelbares persönliches Interesse am Entscheid besteht oder eine Verwandtschaft mit dem Gesuchstellenden, treten sie in den Ausstand.

4.4 Zahlungsprozess/Abschluss des Gesuchs

Es gibt eine Funktionentrennung zwischen den Personen, welche die Gesuche kontrollieren bzw. freizeichnen und der für die Ausführung der Zahlungen verantwortliche Personen. Die Überweisung vom Bank- oder Postkonto erfolgt mittels Kollektivunterschriften, die bei der Bank/Post hinterlegt sind.

Es erfolgen keine Barauszahlungen. Die Kreditorenstammdaten sind lückenlos zu erfassen. Die Bank- und Postkonti müssen auf den Namen der oder des Gesuchstellenden lauten, eine Ausnahme ist nur auf begründetes Gesuch hin möglich.

Zusätzlich wird eine separate Buchhaltung für den gesamten Soforthilfe-Fonds geführt.

Die oder der Sachbearbeitende kommuniziert dem oder der Gesuchstellenden den Entscheid sowie etwaige bewilligte Nothilfebeträge.

5. Entscheidkriterien zur materiellen Prüfung

5.1. Empfängerkreis

Die Nothilfe steht gemäss Verordnung COVID-Kultur Art. 2 und 6 natürlichen Personen offen, die als Selbstständigerwerbende hauptberuflich im Kultursektor tätig sind und in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Massgeblich für die Beurteilung über die Selbstständigkeit ist Art. 12 ATSG (SR 830.1). Als selbstständig («freischaffend») erwerbend gilt gemäss Art. 12 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) SR 830.1, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt. Die COVID-Verordnung Kultur erfasst auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus freischaffender und angestellter Tätigkeit ausüben. Nicht erfasst sind einzig Kulturschaffende, die ausschliesslich einen festangestellten Arbeitnehmerstatus aufweisen. Als hauptberuflich im Kultursektor tätig gelten Personen, die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhaltes finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für kulturelle Tätigkeit einsetzen. Eine vorhandene Bestätigung der Selbstständigkeit durch eine kantonale SVA-Stelle ist einzureichen.

Es ist zu prüfen, dass der Gesuchsteller aus einem in der COVID-Verordnung Kultur und den Erläuterungen zur Verordnung definierten Kultursektor stammt.

Die Gesuchstellenden reichen mit dem Gesuch eine Schilderung ihrer Notlage ein, welche darlegt, inwiefern sie von den staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus betroffen sind.

5.2. Vermögen

Die Gesuchstellenden deklarieren frei verfügbares Vermögen. Dazu gehören verfügbare Mittel auf Bankkonti und in Finanzanlagen (Stand Gesuchseinreichung) mit Ausnahme der Vorsorgekonti in den Säulen 2, 3a und 3b (Lebensversicherungen). Nicht als frei verfügbar gilt ferner Vermögen, das gebunden ist in Liegenschaften, Instrumenten, Fahrzeugen, Kunstwerken o.ä.

Bei Verheirateten wird in der Regel das gemeinsam verwaltete freie Vermögen hälftig angerechnet, es sei

denn, der Ehevertrag sieht eine andere Regelung vor.

Zur Kontrolle der Richtigkeit des deklarierten Vermögens dient die letzte rechtskräftige kantonale Steuerveranlagung/Steuererklärung.

Für die Beurteilung der Notsituation wird ein Vermögensfreibetrag von CHF 50'000.- angerechnet. Höhere Vermögenswerte schliessen eine Nothilfe aus.

5.3. Anrechenbare Ausgaben

5.3.1. Wohnkosten

Die Gesuchstellenden deklarieren ihre individuellen monatlichen Wohnkosten. Sie belegen diese Ausgaben durch Beilage eines Mietvertrages sowie der Deklaration der Anzahl erwerbstätiger Personen im Haushalt. Im Falle selbst bewohnten Wohneigentums deklarieren sie ihre Wohnkosten mit Angabe des Hypothekarzinses sowie einem Unterhaltsfaktor von 1,5% des Steuerwerts der Liegenschaft. Als Beleg dient eine Abrechnung über den Hypothekarzins und der amtliche Wert der Liegenschaft gemäss Steuererklärung.

5.3.2 Versicherungsprämien

Die Gesuchstellenden deklarieren ihre monatlichen Kosten für notwendige Versicherungen sowie die Art der Versicherungen. Dazu gehören namentlich: Prämien nach KVG, UVG, Haftpflicht, Hausrat, Autoversicherungen, Rechtsschutz, Beiträge an Sozialversicherungen aus selbstständiger Tätigkeit (AHV, freiwillige BVG) sowie Lebensversicherungen.

5.3.3. Krankheitskosten

Die Gesuchstellenden deklarieren ihre Gesundheitskosten, soweit diese nicht von ihrer Versicherung nach KVG übernommen werden. Als Beleg für diese Kosten dienen konkrete Abrechnungen.

5.3.4. Weitere Ausgaben

Die Gesuchstellenden deklarieren weitere Ausgaben des unmittelbaren Lebensunterhaltes, namentlich Alimente/Unterhaltsbeiträge, Kosten für externe Kinderbetreuung (soweit noch möglich) sowie weitere von den Gesuchstellenden bezeichnete fixe Ausgaben.

5.3.5. GBL (Grundbedarf für Lebensunterhalt)

Zusätzlich zu den von den Gesuchstellenden deklarierten Ausgaben wird zur Deckung des Lebensbedarfs ein Betrag gem. der ab 2020 empfohlenen Beträge für den GBL der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS automatisch eingerechnet¹. D.h. die Anrechnung des Grundbedarfs erfolgt anteilmässig im Verhältnis zur gesamten Haushaltsgrösse.

5.4 Anrechenbares Einkommen

Das deklarierte voraussichtliche steuerbare Gesamteinkommen darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a. Einzelperson: Fr. 40'000
- b. Ehepaar: Fr. 60'000
- c. Für jedes weitere, zu unterstützende Familienmitglied wird zusätzlich je Fr. 10'000 zur oben genannten Einkommensgrenze dazugerechnet.

Höhere Einkommenswerte schliessen eine Nothilfe aus.

5.4.1 Einkommen aus Anstellung

Die Gesuchstellenden deklarieren ihr monatliches Einkommen aus einem Anstellungsverhältnis, das sie für 2020 erwarten. Als Beleg dienen die letzten Lohnabrechnungen oder der Lohnausweis für 2019.

¹ <https://richtlinien.skos.ch/b-materielle-grundsicherung/b2-grundbedarf-fuer-den-lebensunterhalt-gbl/b22-empfohlene-betraege-fuer-den-gbl/>

5.4.2 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Die Gesuchstellenden deklarieren ihr Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in zwei Schritten:

1. Einkommen bei normalem Geschäftsgang.
2. Erwartetes Einkommen, solange die Massnahmen zur Bekämpfung des COVID-Virus bestehen.

Die Differenz zwischen dem Einkommen aus normalem Geschäftsgang und dem erwarteten Einkommen ist massgeblich für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung nach Art. 5.1 dieses Reglements.

Massgebend für die Berechnung der Nothilfe ist die Deklaration des erwarteten Einkommens.

5.4.3 Weitere Einkommen

Die Gesuchstellenden deklarieren weitere Formen von Einkommen, namentlich Leistungen aus ALV-Taggeldern, AHV- oder IV-Renten, Ergänzungsleistungen, EO und Sozialhilfe, Alimente, Verwandtenunterstützung, Urheberrechtsentschädigungen (u.a. Tantiemen), Einnahmen aus Vermietung von Liegenschaften sowie Beiträgen von Stiftungen, Institutionen und insbesondere Beiträge aus anderen Massnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19). Diese werden mit Abrechnungen belegt.

Darüber hinaus deklarieren sie jegliche weiteren Formen von Einkommen, die sie – und bei Verheirateten ihr Ehepartner / ihre Ehepartnerin – für 2020 erwarten.

5.5. Berechnung der Nothilfe

Der Anspruch auf Nothilfe berechnet sich aus der Differenz zwischen den anrechenbaren Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Er beträgt maximal CHF 196.-/Tag.

Es wird eine Nothilfe von maximal zwei Monaten Dauer ausbezahlt (21. März bis 20. Mai 2020).

6. Verwendung von Daten

Suisseculture Sociale verpflichtet sich, sensible Daten der Gesuchstellenden vertraulich zu behandeln und keinerlei Drittpersonen Einsicht in diese Daten zu gewähren. Ausgenommen sind die in der Leistungsvereinbarung bezeichneten Kontrollinstanzen, namentlich Pro Helvetia, das Bundesamt für Kultur (BAK), die gemäss Leistungsvereinbarung zuständigen Stellen der Kantone sowie die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK).

Suisseculture Sociale verpflichtet sich, ausbezahlte Beträge gemäss bewilligten Gesuchen nach Art.4 dieses Reglements an die dafür bezeichneten Stellen gemäss Leistungsvereinbarung zu melden.

Vom Vorstand Suisseculture Sociale verabschiedet am 2. April 2020.

Genehmigt durch die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia und das Bundesamt für Kultur als integraler Bestandteil der Leistungsvereinbarung vom 2. April 2020.